

Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Asylbewerberleistungsstatistik

Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Vorbemerkung:

Gegenüber der letzten Fassung des Informationsblattes gab es in folgenden Bereichen Änderungen bzw. ergänzende Hinweise:

- Dezentrale Unterbringung

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Text farblich unterlegt.

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlage¹, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Kennnummer

Die von den Berichtsstellen zu vergebende Kennnummer ist ein Hilfsmerkmal und dient insbesondere zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie darf keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Diese ist als Hilfsmerkmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Erhebung zu löschen.

Die Berichtsstellen vergeben für jeden Haushalt eine eindeutige 11stellige Kennnummer. Besonders wichtig ist hierbei, dass innerhalb einer Berichtsstelle eine Kennnummer pro Berichtsjahr nur einmal vergeben wird. Dies kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass jedem/r Sachbearbeiter/in ein bestimmtes Nummernkontingent zugewiesen wird.

Die Kennnummer wird später bei erforderlichen Rückfragen seitens der Statistischen Landesämter zur Identifizierung des Falles verwendet. Sie dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummern in aufsteigender Reihenfolge dem internen Aktenzeichen der Behörde gegenüberstellt.

Beispiel:

<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>
00000000001	AB-Z857/14
00000000002	AS-Z878/32
00000000003	XY-123456777
00000000004	12/34/12

Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes mühelos von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Der Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst die Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Zu den **Regelleistungen** zählen hierbei die **Grundleistungen** gem. § 3 sowie die gem. § 2 AsylbLG entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährte **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Unter den **besonderen Leistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- **Andere Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG**
Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Art des Trägers: 1

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Landkreis

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 2

Kreisfreie Stadt

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 1

Als Wohnort des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort anzugeben.

Die Angaben zum Gemeindeteil (beim Wohnort des Haushalts) sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.

Regelbedarfsstufen bzw. Typ des Leistungsempfängers

Anstelle der Stellung zum Haushaltsvorstand werden ab dem 01.01.2016 Regelbedarfsstufen erhoben. Die insgesamt sechs Stufen werden ebenfalls Informationen über die Stellung einer Person im Haushalt bieten (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche).

Die Regelbedarfe werden nach unterschiedlichen Kriterien festgelegt (nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)).

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindex nach § 28a Absatz 2 SGB XII.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen hat eine Auswirkung auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG.

Geschlecht

In der Statistik wird ab 1.01.2017 neben den bisherigen Angaben männlich (Signierung 1) oder weiblich (Signierung 2)

auch der Personenstandsfall „ohne Angabe“ nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) mit der Signierung 7 erfasst.

Geburtsmonat/-jahr

Hier ist in den ersten beiden Stellen der Geburtsmonat (numerisch mit ggf. vorangestellter Null) einzutragen und anschließend die vier Ziffern des Geburtsjahres.

Beispiel:

Eine Person wurde im September 1957 geboren. Zu signieren ist hier "09 1957".

Staatsangehörigkeit

(s. Schlüssel A)

Diesem Schlüssel liegt der mit Stand 01. Januar 2018 gültige systematische Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Alte Gebietsstände – wie der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben mit Staatsangehörigkeits-schlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden:

Beispiel:

Schlüssel	Staat/Gebiet
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)
138	Jugoslawien, Bundesrepublik
133	Serbien (einschließlich Kosovo)
132	Serbien und Montenegro

Änderungen des zu Grunde liegenden Schlüssels werden bei Notwendigkeit ins Schlüsselverzeichnis A eingearbeitet.

Aufenthaltsrechtlicher Status

(s. Schlüssel B)

Art der Unterbringung

(s. Schlüssel C)

Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die meldende Stelle zunächst einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet werden. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsberechtigten anzugeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG.

Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.

Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Die Unterbringungsarten „Gemeinschaftsunterkunft“ und „Dezentrale Unterbringung“ werden dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.

Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesondere Küche oder

Sanitäre Bereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständige Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei um baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzten Unterbringung handelt.

Art und Form der Leistung in besonderen Fällen

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die **Hilfe zum Lebensunterhalt** in Frage. In diesem Fall ist das entsprechende Feld auszuwählen, ansonsten sind hier keine Eintragungen vorzunehmen.

Zusätzlich sind hier noch die übrigen Leistungsformen aufgeführt, die entsprechend dem SGB XII in besonderen Fällen gewährt werden können (z.B. Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege). Sofern am Jahresende neben der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechende **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII** gewährt werden, sind diese auszuwählen. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich.

Hinweis zur Signierung bei Abwicklung der Krankenbehandlung über die Krankenkasse nach § 264 Abs. 2 und 7 SGB V:

Im Fall einer pauschalen Erstattung der Krankenbehandlungskosten an die Krankenkasse (sog. Kopfpauschale) im 4. Quartal ist die Krankenbehandlung am Jahresende auszuwählen.

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII - insbesondere in Verbindung mit § 27 SGB V):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- Notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbandmitteln und Zahnersatz ;
- Krankenhausbehandlung sowie sonstige Leistungen, die zur Erkennung, Heilung, Verhütung der Verschlimmerung von Krankheit oder für die Linderung von Krankheitsbeschwerden notwendig sind.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die Krankenhilfe **ambulant** oder **stationär** erbracht wurde.

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe;
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln;
- Pflege in einer stationären Einrichtung sowie häusliche Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege (§§ 61ff SGB XII):

Die Hilfe zur Pflege umfasst die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Sonstige Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII:

Hierzu zählen alle übrigen - im Vorangegangenen nicht genannten - Hilfearten **nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII**.

Art und Form anderer Leistungen

Sofern einer Person die hier aufgeführten Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten auszuwählen. Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistung im Laufe des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde. Wird für eine Hilfeart am Jahresende angekreuzt, muss immer auch im Laufe des Jahres **ausgewählt werden**.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Hilfen **ambulant** oder **stationär** erbracht wurden.

Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG):

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten

- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;
- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.

Aufgrund der zeitlichen Befristung von § 5a AsylbLG werden in der Gesetzesänderung zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die §§ 5a und 5b von der statistischen Erfassung ausgeschlossen.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG):

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von **Sach-** oder **Geldleistungen** erfolgen.